



A u s h a n g

vom 04.08.2023/bö

Information für Angehörige zum Briefverkehr

Erlaubt:

- Postsendungen (Kuvert/Brief/karte) dürfen mit Kugelschreiber, Filzstift, Bleistift, Tinte oder Holzstift beschriftet/gestaltet werden. Ebenso ist ein schriftlicher Computerausdruck ohne Hintergrunddruck (Farbe) und ohne Bildausdruck möglich.
- Innerhalb von Deutschland erfolgt der Schriftverkehr in deutscher Sprache. Hiervon sind Ausnahmen mit Genehmigung der Abteilungsleiter/innen möglich, diese muss Ihr Briefpartner beantragen.

Grundsätzlich als Beilage erlaubt sind:

- Fotos nahestehender Personen auf Originalfotopapier (keine Ausdrücke auf Kopierpapier, keine Fotokalender, keine Fotoalben, keine Sofortbilder, etc.)
- Briefmarken
- Eine Blanko Post- oder Klappkarte
- Ein Rück-Briefumschlag (ungefüttert)

Aus wichtigem Grund können Originale oder Kopien von Zeugnissen, amtlichen Bescheinigungen, Dokumenten, Ausweisen, Bankkarten o. ä. als Briefbeilage hinzugefügt werden.

Als „Beilage“ in Briefen zählen sämtliche Gegenstände, etc., die nicht Teil des schriftlichen Gedankenaustauschs sind. Der schriftliche Gedankenaustausch wird auch nicht dadurch hergestellt, dass einzelne Worte/Grußformeln auf die Beilage geschrieben werden. Ungenehmigte Zusendungen von Beilagen werden grundsätzlich angehalten und nicht ausgehändigt.

Nicht erlaubt:

- Geldzusendungen (solche werden gesperrt und stehen dem Gefangenen während der Haft nicht zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt bei der Entlassung.
- Beklebte Postsendungen (Sticker, Aufkleber, Glitter/Glitzer u. ä.)
- Schriftverkehr innerhalb Deutschlands in fremder Sprache ohne Genehmigung
- Post- und Klappkarten die geklebt sind, 3D-Karten oder Karten die über eine Licht-/Sound-Funktion verfügen
- Beschriftung/Gestaltung mit Lackstift, Wachsmalkreide, Glitter-/Glitzerstift
- Lippenstift (Kussmund)
- Aufbringen von Tipp Ex, Lack und Flüssigkeiten
- Parfümierung der Postsendung
- Flächige Bemalung (egal welches Schreibgerät)
- Kuverts dürfen nicht gefüttert sein
- Zeitungsausschnitte, Briefpapier, Zeitschriften, Internetausdrucke u. ä. (Genehmigung muss durch den Gefangenen beim Vollzugsinspektor beantragt werden).
- Ausdrucke von Fotos auf Kopierpapier, Fotokalender, Sofortbilder

gez.

Kerscher

Leitende Regierungsdirektorin

Verteiler:

Ref. 2 B, 2 C, 2 D, 5 SÜ, 3 VI, 3 IT (Intranet und Internet), 4 LP (Infokanal), 5 DL, 5 HL A – J, Aushang in den Häusern A, B, C, D, E, F, G, H, J

Verfügungskommission:

Ref. 2 D, 3 VI - B, 3 VI - A, 5 AB